

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Bitte glaubt Ihnen B. G. der Vollz. Rath um so mehr empfehlen zu müssen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus elf Aktiobürgern besteht, ihrer örtlichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schaenis hätte gerissen, und stets mit Wangen hätte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schul- und andere Güter gemeinschaftlich besitzt und genießt.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

B. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzgebungs-Commission mit der Untersuchung beauftragt: ob das Gesetz vom 28. Hornung 1800, welches den Distriktsgerichten die Beurtheilung der mindern Vergehen beylegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commission hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen kürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

1. Der 88te Art. der Constitution unterscheidet zwey Classen von Verbrechen, die schweren Verbrechen, und die geringen. Die erstern sind diejenigen, welche die Todesstrafe, die Gefängniß, oder Verbannungsstrafe für länger als zehn Jahre, nach sich ziehen; und unter den letztern werden alle andern Vergehen verstanden. Der gleiche Artikel erklärt, daß die Cantonsgerichte in schweren Criminalfällen in erster Instanz, und in den übrigen Criminalfällen in letzter Instanz abzusprechen haben. Wenn also die Cantonsgerichte in geringern Criminalfällen in letzter Instanz absprechen, so folget natürlicher, und nothwendigerweise daraus, daß ein anderes Gericht in erster Instanz urtheilen müsse, und dieses Gericht kann kein anderes, als das Distriktsgericht seyn

2. Allein ohne uns länger dabey aufzuhalten, den Sinn der Verfassungssatte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger entscheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Richter in allen geringern Criminalfällen seyn sollen: das will sagen, daß die Organisation der Gerechtigkeitspflege in Helvetien einen einzigen Fall aufweisen würde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt wäre; den Fall nemlich, wo es um seine Ehre, seinen politischen Stand, und seine

Freiheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Cassation vorbehalten sey; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation kennt; ein Unterschied, der äußerst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom den Richter begwältigt, dieienigen Gründe in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Straffe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. August.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers, über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Oberseftigen, welches durch den Beschluß vom 12. August 1800 abgesetzt worden,

beschließt:

1. Zu neuen Mitgliedern des Distriktsgerichts Oberseftigen, sind ernennet worden:
 - Bürger Brügger, gewesener Freyweibel zu Kirchdorf.
 - Christ. Dähler, Alt. Ammann von Seftigen.
 - Christian Ruffener in Bühl von Blumenstein.
 - Christian Schwendimann, Alt. Statthalter von Bohlern, Kirchhöri Thierachern.
 - Peter in der Mühle, Distriktsrichter von Amfoldingen.
 - Ulrich Wanger, Municipal von Thierachern.
 - Christen in der Mühle, Agent zu Metendorf.
 - Christian Krebs, von Kirchdorf, Agent das.
2. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse zur Bekanntmachung eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Winterm.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die im 4ten Art. seines Beschlusses vom 7ten Weimm. verordnete Einsetzung der Bordreauy über die an die fränkischen Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von staten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor sich gehende Zusammenziehung der fränkischen Armee auf der östlichen Gränze der Republik, die Unterstützung der dort

tigen Gegenden im höchsten Grade dringend macht.—
Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die in dem 1ten Art. des Beschlusses vom 7ten Weinmonat genannten Cantone, werden für jedes Eins auf hundert Theile, wofür einer angelegt ist, den Werth von zwey tausend Schweizerfranken liefern, so daß das Contingent des Cantons, der 2 1/2 Theile beyzutragen hat, fünf tausend Franken, dessen, der drey Theile beyzutragen hat, sechstausend Franken u. s. w. ausmachen soll.
2. Jede Verwaltungskammer wird inner zwölf Tagen vom Datum dieses Beschlusses an, das Contingent ihres Cantons, entweder in Borderaux, welche die seit dem 1. Fructidor gemachte Lieferungen für den Werth desselben bescheinigen, oder in baarem Gelde, an den helvetischen Ordonnateur bey der Reserve, jetzt Bündnerarmee, übermachen.
3. Der an baarem Gelde herauskommende Betrag, wird sogleich zur Erleichterung derjenigen Cantone verwendet werden, die gegenwärtig außer Verhältniß mit Truppen beladen sind.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 5. Nov.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Es soll in Bern eine Unterrichtsschule für die Bataillone der leichten und Linien-Infanterie, und für das Artilleriekorps, errichtet werden.
2. In diese Schule sollen der Adjutantmajor jeden Bataillons, ein Wachtmeister und ein Corporal von jeder Compagnie berufen werden.
3. Wenn die Wachtmeister und Corporale beyamen seyn werden, sollen sie eine Compagnie formiren, in der Caserne wohnen, und sich mittelst ihres Soldes und der Rationen unterhalten. Die Adjutanten-Majors werden bey dieser Compagnie zugetheilt seyn.
4. Diese Compagnie wird gänzlich und unmittelbar, unter den Befehlen des Brigadetchefs Weber, Commandanten der Unterrichtsschule stehen, sowohl für das, so den Unterricht, als die Militair-Zucht und den Dienst anbetrifft.

5. Die Adjutantmajors werden als Offiziere, die Wachtmeister und Corporalen aber ohne Unterschied entweder als Soldaten, oder in ihrer Eigenschaft, auf die Wache ziehen, jedesmal, und je nachdem es der Commandant der Schule, für den Unterricht im Garnisonsdienst zuträglich finden wird.

6. Der Bürger Commandant Weber wird sechs Instruktooren unter den Offizieren oder Exerziermeistern der ehemaligen Unterrichtsschule erwählen, welchen die Compagnie dieser neuen Schule zu gehorchen hat.

7. Der Kriegsminister ist mit der schleunigen Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tageblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 20. Nov.

Der Vollziehungsrath, auf den Rapport seines Finanzministers, daß im Jahre 1798 zu Freyburg eine Quantität Silberstücke unter der Benennung Sarine et Broye, zu zwey und vierzig Kreuzer das Stück, ausgemünzt worden seye, und daß diese Geldstücke weit unter ihrem innern Werth, und allzu unverhältnißmäßig mit dem bestehenden Münzfuß seyen.

Erwägend die Nachteile, welche für die täglichen Transaktionen entstehen müssen, wenn eine Silbermünze von geringerem Werth, als ihr angegebener Gehalt beträgt, circulirt; und die daherige Nothwendigkeit, solche der Circulation zu entziehen,

beschließt:

1. Die besagten Geldstücke von Sarine et Broye, welche um den Werth von zwey und vierzig Kreuzer Freyburger Valor in Circulation gesetzt wurden, werden von den öffentlichen Cassen bis zum 1ten Jenner 1801, zu zehn Bazzen das Stück angenommen.
2. Vom 1. Jenner 1801 an, werden dieselben keinen Cours mehr haben.
3. Die Geldstücke von Sarine et Broye, welche in den öffentlichen Cassen eingehen, sollen dem Nationalschazamt zufließen, um nachher umgeschmolzen, und in neue Stücke, mit dem Stempel der Republik versehen, unter der durch das Gesetz vorgeschriebenen Benennung, ausgemünzt zu werden.
4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, publizirt, und dem Bulletin der Beschlüsse einverleibt werden soll.

Folgen die Unterschriften.